

STEUERREFORM 2016 FIX BESCHLOSSEN WAS IST NUN WIRKLICH SACHE?

In der letzten Ausgabe haben wir von den jüngsten Reformplänen der Regierung berichtet. Inzwischen ist die Steuerreform fix beschlossene Sache. Lesen Sie hier, was nun wirklich auf Sie zukommen wird und wo Sie jetzt noch handeln können.

Der Tarif wird tatsächlich besser

Der günstigere Tarif als Herzstück der Reform ist genau so gekommen, wie angekündigt. Im Ergebnis werden damit je nach Einkommen bis knapp über 2.000,- Euro jährlich mehr in der Tasche bleiben. Im Folgenden finden Sie nochmals die neuen Steuersätze. Hinsichtlich der weiteren Details verweisen wir auf die letzte Ausgabe. Falls Sie diese nicht mehr griffbereit haben, können Sie den Beitrag gerne über die Ärztekammer oder bei uns direkt anfordern.

Steuersätze ab 2016

Neben den unteren Einkommensschichten profitieren auch Besserverdiener im Bereich zwischen 60.000 und 90.000 Euro Jahreseinkommen. Hier fällt der bisherige Spitzensteuersatz von 50 % auf 48 % ab.

bis 11.000	0 %
über 11.000 bis 18.000	25 %
über 18.000 bis 31.000	35 %
über 31.000 bis 60.000	42 %
über 60.000 bis 90.000	48 %
über 90.000 bis 1 Mio	50 %
über 1 Mio	55%

Kinderfreibetrag wird verdoppelt

Ein zusätzliches Plus gibt es für Familien mit Kindern. Hier kommt es zu einer Verdoppelung des Kinderfreibetrages von derzeit 220,- Euro auf künftig 440,- Euro pro Kind und Jahr.

Sonderausgaben werden gestrichen

Personenversicherungen sowie Kosten für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum sind künftig nicht mehr steuerabzugsfähig. Für bestehende Verträge und solche, die jetzt noch vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gelten die bisherigen Steuerbegünstigung noch weitere 5 Jahre bis einschließlich 2020. Absetzposten für Wohnraumschaffung und -sanierung kommen bis dahin dann noch zum Ansatz, wenn der Baubeginn noch ins heurige Jahr fällt.

Versteuerung bei Immobilien

Anhebung der Immobilienertragsteuer von 25% auf 30%. Wie angekündigt, werden Zugewinne aus der Veräußerung von Immobilien ab 2016 mit 30% (derzeit 25%) besteuert. Damit steigt auch bei sogenanntem Altvermögen (Erwerbe vor dem 1.4.2002) die bisher alternativ mögliche Pauschalsteuer vom Veräußerungserlöses von bisher 3,5% auf künftig 4,2%. Zudem ist der Inflationsanschlag von jährlich 2% ab einem Alter von 10 Jahren gefallen. Was bleibt ist die Befreiung für selbst erstellte Gebäude sowie für bestimmte Hauptwohnsitzkonstellationen.

Neuregelung der Grunderwerbsteuer

bei unentgeltlichen Erwerben;

- **Aktuelle Regelung:** Bei Übertragungen innerhalb der Familie gelten derzeit 2% vom dreifachen Einheitswert und außerhalb der Familie 3,5% vom Verkehrswert.
- **Neuregelung ab 2016:** Ab 2016 wird der Familienkreis nicht mehr begünstigt. Künftig erfolgt die Bemessung bei allen unentgeltlichen Übertragungen vom Grundstückswert. Dabei gilt folgender Staffelsatz:

bis zu EUR 250.000,-	0,5 %
für die nächsten EUR 150.000,-	2 %
ab EUR 400.000,-	3,5 %

Unentgeltliche Übertragungen zwischen denselben Personen innerhalb von fünf Jahren werden zusammengerechnet.

Beispiel:

Grundstückswert:	EUR 700.000,-
Einheitswert	EUR 70.000,-
Steuer bisher:	EUR 4.200,-
Steuer künftig:	EUR 14.750,-
Das ist ein Unterschied von über EUR 10.000,-.	

Tipp: Hier lohnt es sich zu erwägen anstehende Transaktionen vorzuziehen. Aber Achtung! Es gibt auch Konstellationen, bei denen die neue Rechtslage zu einem günstigeren Ergebnis führt.

"Ganz neu im finalen Gesetz ist nun die Möglichkeit eröffnet worden, einen Antrag auf "Zahlungserleichterung" zu stellen. Danach kann die Grunderwerbsteuer gegen einen Zuschlag auf bis zu fünf Jahre verteilt bezahlt werden.

Tipp: Schalten Sie bei konkreten Vorhaben rechtzeitig Ihren Steuerberater ein. Er kann für Sie hinsichtlich des Timings und aller steuerrelevanten Details sowie insbesondere auch bei der Ermittlung des relevanten Grundstückswertes die Optimalvariante erarbeiten.

Gebäudeabschreibung

Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, gilt für sämtliche Betriebsgebäude ein einheitlicher Satz in Höhe von 2,5%. Für Zahnarztpraxen bedeutet dies eine Verbesserung, da hier bisher nur 2% in Ansatz gebracht werden konnten. Davon ausgenommen sind Gebäude zu Wohnzwecken. Hier sind nun auch im betrieblichen Bereich, so wie bisher schon bei Vermietungseinkünften, nur 1,5% zulässig. Weiters sind Instandsetzungsaufwendungen, die bisher auf 10 Jahre zu verteilen waren, ab 2016 auf 15 Jahre aufzuteilen. Bei bereits laufenden Verteilungen sind die noch offenen Zehntel entsprechend anzupassen, so dass sich der Verteilungszeitraum insgesamt auf 15 Jahre verlängert. Dabei kommt es zwar zu einem Steuervorzieheffekt, aber am Ende des Tages kann der gesamte Aufwand von der Steuer abgesetzt werden. Anders dagegen die Neuregelung zur Ausscheidung des **nicht** absetzbaren Grundanteils. Konnte man diesen bisher ohne jegliche Nachweise mit 20% der Anschaffungskosten ansetzen, so muss man ab 2016 nun 40% als nichtabschreibbaren Grundanteil ausscheiden. Nur wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig **erheblich** davon abweichen, ist ein Abgehen von diesem Pauschalsatz möglich.

Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge, die ab 1.1.2016 zufließen werden mit 27,5% anstatt wie bisher mit 25% besteuert. Ausgenommen sind Bankguthaben und Sparbuchzinsen. Hier bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer. Die Gesamtsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften steigt somit von bisher 43,75% auf nunmehr 45,625% an (25% Körperschaftsteuer



Foto: fotolia.com © fox17

auf den Gesamtgewinn und dann nochmals 27,5% auf den nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinn).

Tipp: Sorgen Sie heuer noch für Ausschüttungen, was das Zeug hält.

Bankgeheimnis ade – es kommt noch schlimmer

Geld aus der Schweiz und aus Lichtenstein

Neben den bereits bekannten Vorhaben zum Thema Bankgeheimnis wurden nun zusätzliche Meldepflichten für Gelder aus der Schweiz und aus Lichtenstein beschlossen. Danach müssen die Banken nun rückwirkend auch bestimmte Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Lichtenstein melden. Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse aus diesen Ländern ab 50.000 die im Vorfeld der jeweiligen Steuerabkommen mit diesen beiden Ländern nach Österreich geflossen sind. In Bezug auf die Schweiz gilt das für Kapitalflüsse vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012. Zahlungen aus Lichtenstein sind dann betroffen, wenn sie im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2013 erfolgt sind. Damit will man nun die so genannten Abschleicher erwischen, die ihr Vermögen vor Inkrafttreten der betreffenden Steuerabkommen nach Österreich transferiert haben, um so

der steuerlichen Erfassung ihrer Konten in der Schweiz oder in Lichtenstein zu entkommen. Falls Sie betroffen sind, haben Sie die Möglichkeit eine **anonymen Einmalzahlung in Höhe von 38%** der meldepflichtigen Vermögenswerte vorzunehmen. Dies funktioniert, indem Sie dem meldepflichtigen Kreditinstitut bis zum **31. März 2016 eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung** machen und das Geld dafür dort zur Verfügung stellen. Das Kreditinstitut muss den korrespondierenden Betrag dann spätestens bis zum 30. September 2016 einbehalten und an das Finanzamt abführen. Sie erhalten darüber eine **Bescheinigung und es tritt Abgeltungswirkung ein**. Nicht abgegolten sind unterlassene Meldepflichten (Schenkungsanmeldung, Meldung von Barmitteln bei Grenzübertritt) sowie Schulden im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder mitunter auch dann, wenn die Behörde bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte hat.

Tipp: Falls Sie betroffen sind, so ist es wichtig die **Frist für die Möglichkeit einer anonymen Abgeltung bis 31. 3.2016 im Auge zu behalten**. Nicht immer ist die anonyme Einmalzahlung die beste Variante. Es gibt auch die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige. Konsultieren Sie daher **rechtzeitig** Ihren Steuerberater.

Geldabflüsse von inländischen Konten

Für Geldabflüsse von Österreichischen Konten über 50.000,- Euro bleibt es bei der Rückwirkung bis zum 1. März 2015. Besteht zwischen einzelnen Transaktionen eine Verbindung, so werden diese in Hinblick auf die 50.000-Euro-Grenze zusammengerechnet. Abflüsse von Geschäftskonten müssen nicht gemeldet werden.

Zentrales Kontenregister

Ebenso ist auch die grundsätzliche Meldepflicht der Banken an ein zentrales Kontenregister geblieben. Verbesserungen hat es zu guter Letzt doch noch zum Thema Abfrage von Kontendaten und zur Kontenöffnung gegeben. So ist die Abfragen von im Kontenregister gelisteten äußeren Kontendaten (nicht die Beträge oder Kontenbewegungen) nur dann zulässig, wenn die Finanzbehörde Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Steuererklärung hat und **dem Steuerpflichtigen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben hat. Der Steuerpflichtige ist darüber zu informieren und der gesamte Vorgang von einem Rechtsschutzbeauftragten zu kontrollieren. Desweiteren darf eine Kontenöffnung (Einsicht in Kontenstand, Kontenbewegungen) nur auf Grund eines vom **Bundesfinanzgericht genehmigten** Auskunftsverlangens erfolgen. →

Registrierkassenpflicht noch verschärft

Dazu kommt es ab einem Jahresumsatz von 15.000,- Euro, wenn die Barumsätze 7.500,- Euro p.a. übersteigen. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Bankomat oder Kreditkarte. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde nun das Wörtchen "überwiegend" gestrichen. Damit tritt die Registrierkassenpflicht bei Überschreiten obiger Grenzen nun auch dann ein, wenn der Anteil der Barumsätze gemessen an den Gesamtumsätzen nur gering ist.

Barzahlungen für Bauleistungen

sind nur noch bis 500,- Euro steuerlich absetzbar.

Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher

Bei Zuzug nach Österreich können befristet auf 5 Jahre 30% der steuerpflichtigen Einkünften aus wissenschaftlicher Tätigkeit steuerfrei bleiben. Tipp: Achtung Südtiroler: In Italien gibt es für Heimkehrer, die im Ausland ein Studium abgeschlossen haben, bereits derzeit schon eine sehr lukrative Regelung in diese Richtung.

Mitarbeiter

Rabatte an Mitarbeiter

Mitarbeiter Rabatte bleiben steuerfrei, wenn diese im Einzelfall 20% nicht überstiegen oder wenn sie insgesamt maximal 1.000,- Euro p.a. erreichen.

Streichung des Bildungsfreibetrages

Die Fortbildung von Mitarbeitern wurde bisher mit einem Freibetrag in Höhe von 20% der entsprechenden Aufwendungen oder wahlweise mit einer 6%igen Prämie gefördert. Diese Begünstigung gibt es nun letztmalig für das Jahr 2015.

Tipp: Stehen 2016 Fortbildungsmaßnahmen an, so könnten diese noch ins Jahr 2015 vorgezogen werden.




Elektroautos stark steuerbegünstigt:

Elektroautos können **Dienstnehmern in den kommenden 5 Jahren auf Betriebskosten steuerfrei zur Verfügung** gestellt werden. Für Dienstfahrzeuge mit den herkömmlichen Abgasen wird es demgegenüber zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Sachbezugswertes von bisher 1,5% der Anschaffungskosten auf 2 % der Anschaffungskosten bis zu 960,- Euro pro Monat kommen. Bei einem Ausstoß von bis zu 130g/km bleibt es bei den 1,5%. Der für den günstigeren Satz maßgebliche Emissionswert verringert sich von 2017 bis 2020 um 3g pro Jahr. ■ ■ ■



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25
 info@juenger.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at
Unser Team freut sich auf Sie.